

Philipp Richter

Zum Problem der ‚Anwendung‘ in der Ethik: Das Paradox der unvollkommenen Pflicht in der Moralphilosophie Kants

Abstract *In der Diskussion der Angewandten Ethik wurde bisher nicht hinreichend geklärt, was Anwendung in der Ethik bedeutet. Jedoch gilt insbesondere die Anwendung der Moralphilosophie Kants oder der Diskursethik als problematisch. Der Beitrag stellt am Beispiel der unvollkommenen Pflicht zur Hilfeleistung in der Metaphysik der Sitten dar, wie ‚Anwendung in der Ethik‘ bei Kant konzipiert ist. Es wird gezeigt, dass eine strenge Trennung des Begründungs- und des Anwendungsteils der Ethik und die Delegation ihrer Anwendung an die Praxis der individuellen Urteilskraft in das Paradox der unvollkommenen Pflicht führt. Das Paradox besteht darin, dass die Maxime der Hilfeleistung erfüllt wäre, ohne je handelnd erfüllt zu werden. Eine konsistente Begründung der Hilfspflicht muss das Paradox durch Formulierung von rational kontrollierbaren Untermaximen überwinden; die Anleitung dazu bietet eine Kasuistik. Diese Kasuistik als Lehre von der Anwendung der Ethik bei Kant überwindet die Paradoxie der unvollkommenen Pflicht nur, wenn sie als Klugheitslehre im Sinn einer provisorischen Moral des Descartes verstanden wird.*

Schlüsselwörter: *Angewandte Ethik, Anwendung, Hilfspflicht, unvollkommene Pflicht, Kant, Aristoteles, Urteilskraft, Klugheit, Moralphilosophie.*

540

Einleitung

‚Angewandte Ethik‘ ist heute in Gestalt zahlreicher sog. Bereichsethiken etabliert, z. B. als Bio- und Medizinethik, Wirtschafts- oder Umweltethik. Daher überrascht es, dass bisher keinesfalls hinreichend geklärt ist, was ‚Anwendung‘ in der Ethik überhaupt bedeutet. So ist umstritten, wie die Disziplin der Angewandten Ethik angemessen zu bezeichnen ist (Pott-hast/Kipke 2014), zudem welche Problemsorten mit der Anwendungsfrage verbunden sind (Richter 2015) und wie ‚Anwendung‘ jenseits der defizitären Bereichs- bzw. Bindestrichkonzeption von Angewandter Ethik zu denken ist (Hubig 2015: Kap. 4.2). Allerdings erklären manche die Anwendungsproblematik der Ethik zum Scheinproblem, das nur aufträte, wenn ein falsches, von der Lebenswelt und Praxis isoliertes Verständnis von ethischer Theorie zugrunde gelegt wird (Rehbock 1997: 89; Vieth 2007: 396). Diese verfehlte Theorieauffassung fände sich bei Ethiken des sog. „neuzeitlichen Typs“ (ebd.: 397), womit insbesondere Kants Moralphilosophie und die Diskursethik gemeint sind. Diese Ethiken würden

die Analyse, Beurteilung und Begründung moralischer Urteile unter abstrakt-theoretischen Vorannahmen betreiben, die für eine Umsetzung im Handeln rückgängig gemacht werden müssten. Für diese Umsetzung biete der neuzeitliche Ethiktyp jedoch nicht wiederum eine überzeugende theoretische Anleitung.

Ein Aspekt dieser vermeintlich einseitigen Vorannahmen ist die strikte Unterscheidung eines Begründungs- und eines Anwendungsteils der Ethik (Gottschalk 2000: 13), wie sie in den diskursethischen Varianten und auch in Kants Moralphilosophie zu finden ist (Werner 2004: 81). Folgt man Micha H. Werner, dann müssen jedoch insbesondere diese ‚neuzeitlichen‘ Ethiktypen neben der Prinzipienbegründung, auch auf die Frage antworten, wie wir uns „als moralische Akteure in konkreten Handlungssituationen am Moralprinzip orientieren können und orientieren sollen“ (ebd.: 81).

541

Die Behandlung dieser Anwendungsfrage wird allerdings häufig – nicht nur in Ansätzen des neuzeitlichen Ethiktyps – im Verweis auf die individuelle Urteilskraft ins Jenseits der Theorie verwiesen und auf nicht weiter erläuterte Kompetenzen der ‚Ethik-Anwender‘ in der Praxis verschoben. Demnach würde die ‚Anwendung‘ ethischer Theorie, wie Matthias Kettner treffend bemerkt, in normativer Hinsicht an die „allwissenden Folgenkalkulierer, nimmermüden Optimierer, unparteiischen Allesbeobachter und gutwilligen Idealisten“ der Praxis delegiert (Kettner 1995: 47f.). In wissenschaftlicher Hinsicht wären dann dagegen lediglich die empirisch-erklärenden und retrospektiven Disziplinen der Anthropologie, Psychologie etc. für die Analyse von Anwendungsbedingungen zuständig. Freilich gilt auch in dieser Auffassung das ‚Gelebtwerden der Theorie‘ als Anwendung von Ethik; wobei freilich das Leben, in dem die Individuen ihre je eigene Urteilskraft aktualisieren, als eine für die Theorie unvorhersehbare Angelegenheit gilt. Eine normative Theorie der moralischen Urteilsbildung reicht, dieser Auffassung nach, niemals bis in die Einzelfälle der Praxis, aber auch nicht – und das ist das Problem – zu einer klaren Analyse und normativ-theoretischen Anleitung der vielen argumentativen Funktionen, die unter dem Titel ‚Urteilskraft‘ in jedem Einzelfall zu erbringen sind (vgl. Dietrich 2012).

Die These, Anwendung von Ethik sei letztlich eine nicht weiter theoriefähige Angelegenheit der individuellen Urteilskraft, will ich in diesem Beitrag problematisieren und widerlegen. Ich beziehe mich nicht auf die Anwendungsproblematik in der Diskursethik (vgl. Werner 2003), sondern auf das, was man Kants ‚unreine Ethik‘ genannt hat (Louden 2000:

13), d. h. gewissermaßen auf den Anwendungsteil der Kantischen Moralphilosophie. Vor allem in der *Metaphysik der Sitten* entwickelt Kant eine sog. „Ethik für Endliche“ (Esser 2004), wobei er auch Anwendungsfragen und das Praktizieren ethischer Reflexion thematisiert. Mit Andreas Luckner gehe ich davon aus, dass sich auch in Kants Moralphilosophie der Begründungs- und der Anwendungsteil der Ethik nur unzureichend unterscheiden lassen (Luckner 2005: 36). Die Probleme einer ethischen Theorie, die Begründungs- und Anwendungsaufgaben der Ethik isoliert voneinander behandeln will, untersuche ich am Beispiel der unvollkommenen Pflicht zur Hilfeleistung. Denn, so meine These, wird die ethische Reflexion im Verweis auf eine in der Praxis zu erbringenden Zusatzleistung der Urteilskraft abgebrochen, gerät sie in das *Paradox der unvollkommenen Pflicht*.¹ Eine Theorie, die Begründung und Anwendung radikal trennen will, erwiese sich somit nicht nur – so die üblichen Vorwürfe – als lebensfern oder rigoros, sondern schlichtweg als widersprüchlich und falsch. Die zu vermeidende Paradoxie besteht kurz gesagt darin, dass die verpflichtende Maxime zur Hilfeleistung auch dann gültig und von einem Subjekt anerkannt wäre, wenn sie angesichts von Notlagen niemals in einer tatsächlichen Hilfeleistung realisiert würde. Zur Vermeidung dieser absurden Konsequenz muss praktische Urteilskraft nicht nur als ‚mechanisches Subsumieren‘, sondern im Sinne der Aristotelischen Klugheit gedacht werden. Mit der Diskussion des Paradoxes der unvollkommenen Pflicht will ich zeigen, dass es im Rahmen eines Ethikverständnisses des sog. neuzeitlichen Typs nicht möglich ist, die theoretische Reflexion des Anwendungsbezuges im Verweis auf die individuelle Urteilskraft abzuberechnen.

Ich werde im Folgenden zunächst (1.) die zu problematisierende These darstellen, die annimmt, dass Anwendungsfragen der Ethik durch die individuelle Urteilskraft vollständig gelöst werden können und eine eigene Theorie der Anwendung somit nicht erforderlich sei. Sodann werde ich (2.) skizzieren, wie bei Kant ‚Anwendung in der Ethik‘ konzipiert ist, um dies (3.) am Beispiel der unvollkommenen Pflicht zur Hilfeleistung zu konkretisieren. Ich rekonstruiere dabei das Begründungsargument für eine allgemeine Hilfspflicht in der *Metaphysik der Sitten* und setze mich kritisch mit den Interpretationen der Begründung und Anwendung dieser Pflicht bei Otfried Höffe und Micha H. Werner auseinander. Es zeigt sich (4.), dass das Paradox der unvollkommenen Pflicht eine Trennung

1 Erste Überlegungen zur Problematik der Hilfspflicht bei Kant bzw. eines Paradoxes der unvollkommenen Pflicht sind mit Blick auf die Globale-Gerechtigkeits-Debatte gemeinsam mit David Ewert (TU Darmstadt) entstanden (Ewert/Richter 2012).

des Begründungs- und Anwendungsteils der Ethik absurd erscheinen lässt. Bei der Auflösung des Paradox lassen sich im Anschluss an Kants Rede von einer „unvermeidlichen [...] Kasuistik“ (AA VI, 411) dann Grundzüge einer ‚Angewandten Logik‘ des Moralurteils bei Kant rekonstruieren. Bei dieser Theorie zur Generierung von Untermaximen muss es sich, wie zu zeigen sein wird, zur Überwindung des Paradox der unvollkommenen Pflicht um eine Klugheitslehre handeln (vgl. Luckner 2005).

1. Das Problem einer Anwendung von Ethik oder: „Anwenden ist gleich Urteilskraft“?

Es ist ein bekannter Topos, dass die Frage nach einer Anwendung allgemeiner Normen auf moralische Konfliktfragen und konkrete Einzelfälle nicht wiederum abschließend und vollständig durch allgemeine Normen geregelt werden kann (vgl. Hubig 1995, 65-69). Für die Urteilskraft, die Allgemeines und Besonderes vermitteln soll, lassen sich nicht wiederum allgemeingültige Regeln für ihre korrekte Ausübung in allen Fällen angeben; es ist ersichtlich, dass bei gegenteiliger Behauptung die gedankliche Struktur sofort iteriert (Fischer 2006, 17). Daher sprechen manche auch von einer Aporie der praktischen Vernunft (Wieland 1989): Die Ausweglosigkeit für eine Theorie der ‚Anwendung in der Ethik‘ bestünde darin, dass theoretisch fundierte, vernünftigen Einsichten z. B. über allgemeine Normen immer nur annäherungsweise an die Praxis kämen, die Theorie jedoch nie wirklich für die konkrete Orientierung im Einzelfall ausschlaggebend wäre. Vielmehr müssten epistemische und motivationale Zusatzleistungen erbracht werden, die durch die allgemeine Theorie jedoch nicht mehr gedeckt sind. Die Rede davon, dass die Urteilskraft für die Ethikanwendung zuständig sei, produziert demnach lediglich blinde Flecken für die Theorie. Ohne weitere Ausarbeitung trägt der Begriff nicht zur Klärung der Anwendungsrelation in der Ethik bei.

Wie Julia Dietrich ausgeführt hat, verbinden sich mit dem Verweis auf die individuelle Urteilskraft relativistische Thesen (Dietrich 2012). Dies signalisieren Bemerkungen wie z. B., dass „es letztlich doch jeder selber wissen müsse“, wie Theorien im Blick auf das eigene Handeln weiterzudenken und umzusetzen seien (ebd.: 233). Wenn, so Dietrich weiter, „im konkreten Einzelfall die Urteilsbildung der theoretischen Analyse nicht mehr zugänglich“ und an dieser Stelle vielmehr die Urteilskraft gefragt sei, dann bleibt dabei „offen, was genau mit ‚Urteilskraft‘ gemeint ist und welche Rolle die ethische Argumentation dann noch für die Einzelfallentscheidung spielen kann“ (ebd.: 233f.). Der Anspruch ethischer Urteilsbildung auf eine

intersubjektiv geteilte Rationalität und Verbindlichkeit werde durch die These der nicht vollständig theoriefähigen Urteilskraft in Frage gestellt (ebd.).

544

Ich resümiere die Problematik: Der neuzeitliche Ethiktyp steht in seinem Anwendungsteil vor dem Problem, dass einerseits nicht jeder Einzelfall theoretisch antizipiert und somit die Orientierung am Moralprinzip nicht vollständig allgemeentheoretisch gesteuert werden kann: Hier ist individuelle Urteilskraft gefordert. Dieser Verweis darf jedoch nicht dazu führen, dass jede Aktualisierung der individuellen Urteilskraft gleichermaßen als gültig und angemessen bezeichnet werden muss. Gerade die offensichtlich falschen Umsetzungen des Moralprinzips müssen normativ kritisierbar sein. In der Diskussion z. B. der Kantischen Moralphilosophie wird diese Problematik jedoch kaum behandelt. Eine häufig anzutreffende Behauptung ist, dass Kants Argumentation vor allem dem Begründungsteil der Moralphilosophie gelte und dieser sei isoliert von den Fragen des Anwendungsteiles kohärent entwickelt. Für das tatsächliche Anwenden im Sinne eines konkreten Weiterdenkens und Lebens der Theorie stünde der kategorische Imperativ zur Verfügung, der durch die individuelle Urteilskraft der reflexionsfähigen ‚Praktiker‘, wenn sie nur wirklich wollten, auch ohne weiteres umsetzbar sei. Diese Trennung des Begründungs- und Anwendungsteil in der Ethik und die Delegation der Ethikanwendung an die ‚reine Praxis‘ ist unbefriedigend. Daher ist zunächst zu klären, weshalb Kant Begründung und Anwendung in der Ethik unterscheidet und welches Konzept von Anwendung der apriorischen Theorie der Moral damit verbunden ist.

2. Kants Konzeption von Anwendung in der Ethik

In Kants Grundlegungsschriften zur Moral geht es bekanntlich vor allem um „Aufsuchung und Festsetzung des obersten Prinzips der Moralität“ (AA IV, 392). Die Prinzipienbegründung muss a priori erfolgen, so Kant, denn generalisierte Erfahrungssätze, z. B. über die menschliche Natur, erlaubten nicht den Schluss auf die gesuchten Gesetze der Moral, die „absolute Notwendigkeit bei sich führen müssen“ (AA IV, 389). Erstens weil sie falsifizierbar blieben und zweitens weil aus empirischen oder spekulativen Tatsachenbehauptungen über den Menschen nicht ohne weiteres Sollenssätze ableitbar sind.²

2 Oder die bei Vermeidung eines naturalistischen Fehlschlusses zu explizierende, versteckte normative Prämisse wäre gerade der gesuchte Wertungsmaßstab (Prinzip), der jedoch aus Gründen a priori und nicht aufgrund empirischer Sätze gültig oder ungültig wäre.

Um der absoluten Notwendigkeit des gesuchten Prinzips gerecht zu werden, unterscheidet Kants Argumentation zwischen der Aufgabe der apriorischen Prinzipienbegründung und den empirischen Umständen der Prinzipienanwendung im Handeln. Empirisch-erklärende Fragen der Psychologie und Anthropologie, die das menschliche Verhalten im Allgemeinen oder das sich selbst reflektierende Individuum betreffen, werden für die Prinzipienbegründung ausgeklammert. Diese Disziplinen werden erst relevant, wie in Kants Werk nur an wenigen Stellen vermerkt, wenn es um die Anwendung der apriorischen Moralphilosophie und die Orientierung im Einzelfall geht: Die Gesetze a priori erfordern, so Kant, „freilich noch durch Erfahrung geschärfte Urteilskraft“, um „teils zu unterscheiden, in welchen Fällen sie ihre Anwendung haben, teils ihnen Eingang in den Willen des Menschen und Nachdruck zur Ausübung zu verschaffen“ (AA IV, 389). Es sind von den Adressaten der Kantischen Ethik also epistemische und motivationale Zusatzleistungen zu erbringen, um die wohlbe-gründeten Prinzipien in ihrem „Lebenswandel in concreto wirksam zu machen“ (ebd.). Wilhelm Vossenkuhl bringt diese Anwendungsproblematik einer apriorischen Theorie der Moral auf den Punkt: Auf der einen Seite steht das „von Anthropologie und Psychologie freie Moralgesetz [...]“. Nach diesem Gesetz sollen wir uns selbst bestimmen; mit ihm sollen wir uns orientieren“ (Vossenkuhl 1996: 271). Die Prinzipienbegründung und die entsprechend abgeleitete Erkenntnis des moralisch Richtigen findet im reinen Denkraum auf Basis plausibler Setzungen und logischer Ableitungen statt, nur so ist *absolute* Normativität denkbar. Jedoch finden andererseits die Orientierung am Moralprinzip, die urteilskräftige Überlegung und das entsprechende Handeln nur in der und in Bezug auf die aus Erfahrung bekannte Lebenswelt statt (ebd.).

545

Aber welche Leistungen sind es genau, die von der individuellen Urteilskraft in Orientierung am kategorischen Imperativ für eine Umsetzung in concreto zu erbringen sind? Gibt es Momente der praktizierten moralischen Urteilsbildung, die sich im Rahmen der Kantischen Moralphilosophie auch normativ-theoretisch und nicht nur nachträglich empirisch-erklärend fassen lassen? Es geht gewissermaßen um theoretische Fragen, die den Bereich zwischen apriorischer Prinzipienbegründung und dem theoretisch tatsächlich unvorhersehbaren Einzelfall betreffen. Fragen dieses Zwischenbereiches ließen sich intersubjektiv verbindlich nicht beantworten, wenn Kant die oben skizzierte These ‚Anwenden ist gleich Urteilskrafteneinsatz‘ vertreten würde.

Es ist festzuhalten, dass Kant keine Theorie der praktischen Urteilskraft entwickelt hat (vgl. Höffe 1990: 551) – zumindest nicht im Sinne eines

geschlossenen Lehrstücks. Die verstreuten Äußerung deuten freilich daraufhin, dass Kant ein deduktives Konzept von Anwendung in der Ethik vertritt, das sich an der Form des praktischen Syllogismus orientiert (vgl. AA IV, 412; Richter 2013: 68f.; Tugendhat 2002: 97-101). Eine per Prinzip als gültige erwiesene, zugleich als universelles Gesetz denkbare Maxime muss zeitlich und logisch nachträglich ins konkrete Handeln übertragen werden. Dieser Übertragungsakt ist jedoch, so scheint es, normativ-moralisch nicht weiter bedeutungsvoll und für Kant theoretisch hinreichend in Form eines praktischen Syllogismus konzipiert: Eine subjektiv-allgemeine Maxime (1. Prämisse) wird per Subsumtion mit der jeweiligen besonderen Situation (2. Prämisse) vermittelt, um die angemessene Handlung als Konklusion abzuleiten (vgl. AA IV, 412f.). Da das Moralprinzip Kant zufolge nur in einer „reinen Philosophie“ ohne Erfahrungsbezug darstellbar ist, muss sich bei der moralischen Urteilsbildung zunächst die 1. Prämisse des Syllogismus durch dieses Prinzip a priori als legitim erweisen lassen. Die Urteilskraft muss dann in einem zweiten Schritt zur Formulierung der 2. Prämisse empirisch informiert werden, um eine angemessene Handlung zu konzipieren. Dieses empirische und technologische Informieren gilt Kant als „Anwendung [der reinen Philosophie] auf Menschen“ (AA IV, 412), was u. a. die Disziplinen der Anthropologie und Pädagogik leisten sollen (ebd.: 389f.). Die „Ableitung der Handlungen von Gesetzen“ im praktischen Syllogismus (ebd.: 412) folgt dem deduktiven Grundsatz, was im Allgemeinen richtig ist, das muss auch in diesem besonderen Fall richtig sein.

Freilich lautet die seit je interessierende Anwendungsfrage, die einer Ethik ‚neuzeitlichen Typs‘ gestellt wird, ob und inwiefern die am Moralprinzip orientierte Urteilsbildung in der Praxis nicht wiederum das Begründungsverfahren und die Gültigkeit der Maxime relativieren kann? Es geht um die Frage, wie die praktische Urteilskraft den Reflektionsprozess, der in Orientierung am kategorischen Imperativ stattfindet (1. Prämisse), unter Einbeziehung von empirischer Information leisten und auch normativ beeinflussen kann. Die von Vossenkuhl skizzierte Anwendungsproblematik einer apriorischen Theorie der Moral darf ja nicht dazu führen, dass das Theorem der urteilskräftigen Ableitung angesichts der unvorhersehbaren Einzelfälle zur theoretisch nicht mehr erfassbaren Privatsache wird. Es müssen sich also richtige und falsche Weisen der Umsetzung von Maximen unterscheiden lassen. Das Richtige oder Falsche der Umsetzung muss, wie die Gültigkeit von Maximen, von einem intersubjektiv rationalen Standpunkt und theoretisch fundiert begründbar sein.

Bei Kant finden sich nun zwar Ausführungen zur *reinen* praktischen Urteilskraft (AA V, 67f.), aber lassen sich auch Ansätze einer Theorie der *empirisch-praktischen* Urteilskraft im Sinne einer „angewandten Logik“³ rekonstruieren? Diese Theorie würde auf die Problematik antworten, die z. B. Micha H. Werner als Aufgabe des Anwendungsteils des neuzeitlichen Ethiktyps bezeichnet hat: Wie *sollen* wir uns in konkreten Handlungssituationen am Moralprinzip orientieren (Werner 2004: 81)? In der Kantforschung gilt die *Metaphysik der Sitten* als Anlaufstelle für eine theoretische Beschäftigung mit der Anwendungsdimension der Ethik (Esser 2004; Loudon 2000). ‚Anwendungsfragen‘ stellen sich insbesondere angesichts der unvollkommenen Pflichten, dem Problem möglicher Pflichtenkollision und der Interpretation der Abschnitte mit „kasuistischen Fragen“ (Höffe 1990; Altman 2011; Schüssler 2012). Zur weiteren Klärung der Frage, wie ‚Anwendung‘ in der Moralphilosophie Kants zu konzipieren ist, konzentriere ich mich im Folgenden auf das Beispiel der Begründung und Anwendung der unvollkommenen Pflicht zur Hilfeleistung.

547

3. Die Begründung der Hilfspflicht und ihre ‚Anwendung‘

Es ist klar, dass jeder von uns trotz redlicher Planung und bester Absicht in Not geraten kann und wir dann auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Kant diskutiert die Frage, ob wir im Allgemeinen zur Hilfeleistung verpflichtet sind, in der *Metaphysik der Sitten* u. a. unter dem Namen einer „Pflicht der Wohltätigkeit“. Dabei ist bemerkenswert, dass Kant betont, es falle keineswegs „von selbst in die Augen, dass ein solches Gesetz [der Hilfe] überhaupt in der Vernunft liege“ (AA VI, 452). „Ein jeder für sich, Gott (das Schicksal) für uns alle“ sei doch scheinbar die „natürlichste“ Maxime (ebd.). Bemerkenswert ist diese Einlassung insofern, als damit das Überschreiten der rein apriorischen Betrachtung des „Willens eines vernünftigen Wesens überhaupt“ angezeigt wird (AA IV, 426). Die Begründung einer allgemeinen Hilfspflicht erfordert Zusatzannahmen, die eine apriorische Konstruktion des reinen Willens um die Bedingungen seiner Verwirklichung im Handeln ergänzen. Die von

3 Vgl. AA IV, 389f. Die allgemeine Logik ist gemäß der Terminologie Kants der Gattungsbegriff der reinen und der angewandten Logik; letztere betrifft den Verstand „unter gewissen Umständen seiner Anwendung“, d. h. sie enthält (empirische) Kenntnisse vom „Spiel der Einbildung, den Gesetzen des Gedächtnisses, der Macht der Gewohnheit [...] auch den Quellen der Vorurteile“ etc. (A 53/B 77). Die angewandte Logik betrifft demnach die Urteilspraxis und formuliert empirisch fundierte Ratschläge zur Umsetzung des richtigen Denkens.

Kant zur Begründung der Hilfspflicht eingeführten, empirisch gestützten Zusatzannahmen sind äußerst sparsam, da sie lediglich die Beobachtung der endlichen Fähigkeit und Bedürftigkeit des Menschen betreffen. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Voraussetzung empirischer Begriffe einer apriorischen Notwendigkeit der Hilfspflicht nicht widerspricht oder sie relativieren würde. Sie ist keinesfalls nur unter anthropologischer und psychologischer Voraussetzung der „zufälligen Bedingungen der Menschheit“ o. ä. gültig (AA IV, 408). Vielmehr ist der Mensch aufgrund seiner begrenzten Vermögen in die Klasse der *endlich vernünftigen Wesen* einzuordnen, wobei letztere bei der Verwirklichung ihres Willens mit Problemen der inneren und äußeren Natur konfrontiert sind, was die Frage einer Begründung der Hilfspflicht allererst relevant werden lässt. Daher sieht sich Kant veranlasst, die seinerzeit traditionelle Unterscheidung verschiedentlich zu begründender *vollkommener* und *unvollkommener Pflichten* aufzugreifen (Kersting 1982: 184).

Bereits in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hatte Kant die vollkommenen und die unvollkommenen Pflichten, freilich nur exemplarisch, durch die spezifische Differenz der zu vermeidenden Widersprüche des Denkens und des Wollens unterschieden (AA IV, 423f.). Den Artunterschied der Widersprüche charakterisiert Kant weiter als „innere Unmöglichkeit“ des Denkens einerseits (AA IV, 424), wovon die äußere Unmöglichkeit der Widersprüche des Wollens andererseits unterschieden werden kann. Diese Unmöglichkeit ist eine äußere, nicht weil sie den Raum begrifflich-logischer Widersprüche hin zu pragmatischen Überlegungen überschreiten würde, sondern weil für die Konstruktion eines derartigen Widerspruchs Zusatzannahmen nötig sind, die nicht allein im semantischen Gehalt einer als Gesetz gedachten *Maxime* enthalten sind. Die *Maximen der Verwahrlosung der eigenen Talente* und der *egoistischen Verweigerung der Hilfe* (AA IV, 422f.) sind als allgemeine Gesetze bzw. universalisiert ohne Widerspruch denkbar. „Mag doch ein jeder so glücklich sein, als es der Himmel will, oder er sich selbst machen kann, ich werde ihm nichts entziehen, ja nicht einmal beneiden; nur zu seinem Wohlbefinden oder seinem Beistande in der Not habe ich nicht Lust etwas beizutragen!“ (AA IV, 423). Aber diese *Maxime* ist nicht als Gesetz zu wollen, da „ein Wille, der dieses beschlösse, [...] sich selbst widerstreiten“ würde (ebd.). Das Nicht-Wollen-Können kann nun aber kein empirisches bzw. pragmatisches sein, also ein Gebot der instrumentellen Klugheit, anderen zu helfen, weil im Ernstfall mir sonst auch niemand helfen würde. Denn dann läge keine streng notwendige, a priori gültige Pflicht vor, sondern

ein hypothetischer Imperativ relativ zur individuellen Vorstellung vom guten Leben.⁴

Derartige Widersprüche des Wollens lassen sich nicht allein in Verbindung mit dem Begriff eines „freien Willens überhaupt“ (vgl. A 55/B 79) konstruieren, der als Kausalität aus Freiheit nur nach widerspruchsfrei denkbaren Gesetzen verfährt. Die erforderlichen Zusatzannahmen fallen der *reinen* Vernunft, so Kant, ohne Bezug auf a posteriori erworbenes Wissen auch nicht ohne weiteres „in die Augen“ (AA VI, 452), da zur Begründung der Hilfspflicht auf den Menschen als rationales, aber endliches Wesen rekurriert werden muss. Hier muss die aus Erfahrung bekannte „Bedürfnisnatur des Menschen“ (Steigleder 2002: 10) in die Problematik einer formalen Begründung a priori verbindlicher Pflichten einbezogen werden. In den Blick treten die „Mitmenschen“, so Kant, als „Bedürftige auf einem Wohnplatz durch die Natur zur wechselseitigen Beihilfe vereinigte vernünftige Wesen“ (AA VI, 453).

549

Kants Begründung der Pflicht zur wechselseitigen Hilfe erfolgt unter der Annahme, dass jeder Mensch in Not geraten kann. „Not“ wird dabei definiert als ein Zustand, in dem „jeder Mensch [...] wünscht, dass ihm von anderen Menschen geholfen werde“ (AA VI, 453). In diesem Zustand ist ein Wille nicht mehr in der Lage, durch eigene Mittel (Fähigkeiten, Vermögen, Artefakte etc.) seine Zwecke zu erreichen. Jedoch ist ein „Wille“ im Unterschied zum „bloßen Wunsch“ in der Terminologie der Kantischen

4 Zu Recht wirft Harald Schöndorf jedoch die Frage auf, ob es sich bei Widersprüchen des Wollens um eine ganz andere Art von Widerspruch neben den logischen handelt (Schöndorf 1985: 568). Sind also Widersprüche im Wollen (a) logische Widersprüche zwischen einer verallgemeinerten Maxime und der Grundstruktur des Wollens oder (b) Widersprüche im konkreten Wollen, d. h. ein gegen das eigene Wollen gerichtetes Handeln. Schöndorf spricht sich für letzteres aus. Das scheint jedoch falsch, wie schon an Schöndorfs eigenem Beispiel deutlich wird: „Etwas anderes ist es aber, wenn ich zugleich einen Anwalt beauftrage, einen bestimmten Vertrag zu schließen, und einen anderen, einen solchen Vertrag zu verhindern. In diesem Fall ist es nämlich offen wie die Sache ausgehen wird. Die beiden Handlungen heben sich nicht von vorneherein auf. Trotzdem wird man zugeben, dass auch in diesem letzteren Falle mein Handeln und damit auch mein Wollen widersprüchlich ist“ (ebd.: 567). Nicht das Wollen ist hier widersprüchlich, sondern es liegt einfach eine andere Absicht als die des Vertragsabschlusses zugrunde. Der konsistent gewollte Zweck könnte z. B. folgender sein: Ich möchte, dass zwei Anwälte ergebnisoffen über einen Vertragsabschluss prozessieren. Ein scheinbar einem selbstgesetzten Zweck widerstrebendes Handeln entsteht entweder aus Mangel an technischer Sachkenntnis oder es besteht schlichtweg ein ganz anderer Zweck als der vermeintlich offensichtliche. Der Widerspruch im Wollen ist also, anders als Schöndorf annimmt, kein diachroner „Zielkonflikt“ (ebd.: 569) bzw. kein „richtungsmäßiger Widerspruch“ im empirisch-konkreten Wollen (ebd.: 572), sondern ein *logischer* Widerspruch einer verallgemeinerten Maxime und der Struktur des Wollens überhaupt.

Moralphilosophie als „Aufbietung aller [zur Zweckrealisierung nötigen] Mittel, so weit sie in unserer Gewalt sind,“ definiert (AA IV, 394). In der Notsituation stehen aber gerade keine anderen Mittel zur Verfügung als jene, die andere Akteure kooperativ aufbieten können. Ein Wille, der in prinzipieller Hinsicht zwar „unter Aufbietung *aller* Mittel“ seine Zwecke zu erreichen versucht, jedoch die Möglichkeit der Zweckverwirklichung durch im Notfall von anderen Menschen angebotene Mittel ausschließt, widerspricht seinem Begriff. Dies freilich nur, wenn nicht bloß einzelne Momente von Notlagen und Hilfeleistung in den Blick kommen, sondern die entsprechende *Maxime* versuchsweise als „allgemeine[s] Erlaubnisgesetz“ (AA VI, 453) formuliert wird. Die nur „eigennützige *Maxime*“ kann, so Kant, nicht die *Maxime* eines Willens mit endlichen Fähigkeiten sein, da die *Maxime* des Nichtleistens von Nothilfe als universelles Gesetz für „jedermann“ (ebd.) zum begrifflichen Widerspruch des Wollens *aller Mittel* und des Nichtwollens der *Fremdmittel* in einer möglichen Notlage führte. Kurz gesagt sind die folgenden drei Aussagen mit Blick auf einen konsistenten Willensbegriff logisch nicht vereinbar: (1.) „Es gibt Notlagen, in denen ich als endliches Wesen über keine Mittel verfüge“, (2.) „Ich will die Realisierung meiner Zwecke stets unter Aufbietung aller Mittel“ und (3.) „Es ist jedem erlaubt, bei Notlagen keine Hilfe zu leisten.“ Gesetzt diese Behauptung des Vertreters der ‚eigennützigen *Maxime*‘ wird, wie in der Formulierung von Aussage 3 bereits erfolgt, mit dem Universalisierungsgebot des kategorischen Imperativ konfrontiert. Dann müsste mindestens einer der drei Sätze zur Vermeidung eines logischen Widerspruchs aufgegeben werden; alle drei lassen sich nicht aufrechterhalten. Aus der Widerlegung dieser scheinbar „natürlichsten“ *Maxime* (AA VI, 452) folgt, dass unter Menschen die Hilfeleistung in Notlagen die *Maxime* von jedermann sein muss.

Es ist freilich vorausgesetzt, dass es sich bei Menschen tatsächlich um Wesen handelt, die mit endlicher Fähigkeit bzw. gefährdet durch Notlagen leben. Nur a priori betrachtet – oder anders gesagt: im reinen Denkraum – könnte natürlich Aussage 1 schlichtweg falsch sein und somit auch kein Widerspruch zwischen (2.) und (3.) bestehen. Sicherlich ist ein Wille denkbar, der nie in Not gerät und immer über ausreichend Mittel verfügt. Jedoch ist dies eben kein ‚menschlicher Wille‘ wie er aus Erfahrung bekannt ist; dieser muss vielmehr als bedürftig, endlich und gefährdet durch Not konzipiert werden.

Kant bietet also, das sollte die Rekonstruktion des Arguments zeigen, eine Begründung der allgemeinen Hilfspflicht durch eine rein logische Widerlegung der gegenteiligen *Maxime*. Für diese Begründung muss die

Theorie nicht – wie manche Interpretationen nahelegen wollen (Werner 2004) – bereits mögliche Handlungsfolgen berücksichtigen oder pragmatische Erwägungen anstellen. Auch die „Widersprüche des Wollens“ folgen aus analytischen Sätze a priori, eine pragmatische Dimension haben sie nicht. Jedoch wird die Hilfspflicht von Kant bekanntlich auch als eine *unvollkommene Pflicht* charakterisiert, was die Interpretation im Sinne des Überschreitens des rein logischen Raumes und einen eher ‚pragmatischen Umgang‘ mit dieser Pflicht nahelegen könnte. Inwiefern ist diese Pflicht also unvollkommen?

Im Gegensatz zur *Grundlegung* führt Kant in der *Metaphysik der Sitten* den Unterschied der unvollkommenen und der vollkommenen Pflichten weiter aus. Jene bieten einen gewissen „Spielraum“, es sind „weite Pflichten“ oder „verdienstliche“ bzw. „Tugendpflichten“, wobei freilich jeweils nur in verschiedener Hinsicht deren *Unvollkommenheit* zum Ausdruck gebracht wird. Im Unterschied zu vollkommenen Pflichten gebieten unvollkommene keine Unterlassungen und sind somit „nicht direkt handlungsdeterminierend“ (Kersting 1982, 203). Insofern ist das Gebot der unvollkommenen Pflicht nicht eindeutig. Dennoch sind beide Typen von Pflicht a priori notwendig, da ihre Herleitung durch analytische Urteile qua Satz des Widerspruchs erfolgt (vgl. AA VI, 224); die unvollkommenen Pflichten sind also nicht weniger verbindlich oder normativ schwächer. Allerdings gebieten sie keine Handlung oder Unterlassung, sondern die Aneignung einer Maxime, z. B. die der Hilfeleistung (AA VI, 390). „Wie und wie viel“ jedoch, so Kant, und dies ist von entscheidender Bedeutung, durch die aus der allgemeinen Maxime abgeleitete Handlung „gewirkt werden solle“, ließe sich hier „nicht bestimmt angeben“ (ebd.). Das Gesetz, das die Notwendigkeit einer Maxime der wechselseitigen Hilfe begründet (s. oben), bestimmt der auszuführenden Handlung „ihrer Art und ihrem Grade nach nichts [...], sondern [lässt] der freien Willkür einen Spielraum“ (AA VI, 446; vgl. AA VI 390).

551

Aufgrund dieses Spielraumes der Willkür charakterisiert Kant die unvollkommenen Pflichten als „weite Pflicht“, dabei ist deren weite Verbindlichkeit jedoch nicht zu verstehen als „eine Erlaubnis zu Ausnahmen“ (AA VI, 390); obwohl Kants Formulierung in der *Grundlegung* dies angedeutet hatte.⁵ Die Pflicht, sich die allgemeine Maxime der wechselseitigen Hilfe

5 In der *Grundlegung* schreibt Kant: „Übrigens verstehe ich hier unter einer vollkommenen Pflicht diejenige, die keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung verstattet“ (AA IV, 421, FN). Die Rede von „Ausnahme“ betrifft hier jedoch nicht eine von der formalen Verpflichtung, denn alle Pflichten sind streng notwendig. Insofern die unvollkommene Pflicht jedoch keine eindeutigen Kriterien der Handlung bzw. Unterlassung

anzueignen, ist a priori verbindlich. Die Weite der Pflicht betreffe, so Kant, nur die Erlaubnis der Einschränkung einer Pflichtmaxime durch die andere (z. B. die allgemeine Nächstenliebe durch die Elternliebe)“ (AA VI, 390). Kant deutet hier an, dass innerhalb derselben Gattung einer unvollkommenen Pflicht die bereichsweise spezifizierten, untergeordneten Maximen (Nächstenliebe, Elternliebe etc.) in ihrer Geltung und Befolgung eingeschränkt werden dürfen. Das Gebot der Gattung „Hilfspflicht“ ist erfüllt, auch wenn in einem Fall nicht dem Nächsten, sondern stattdessen den Eltern geholfen wird. Es ist jedoch klar, dass unter die Maxime der Hilfeleistung zweifellos je nach Situation und Notlage ganz unterschiedliches und ggf. konfligierendes Handeln subsumierbar ist. So entsteht die Frage nach der *richtigen* Anwendung der Hilfspflicht.

552

Lassen sich objektive Kriterien finden, die eine zulässige von einer unzulässigen Spezifikation der Hilfspflicht unterscheidbar machen? Wie lässt sich angesichts von Notlagen unterscheiden, ob ein Subjekt die Hilfspflicht nicht anerkannt hat oder ob es sich nicht vielmehr um die Nichtbefolgung der Pflicht aufgrund der, wie Kant schreibt, „Einschränkung“ der einen durch eine andere spezifizierte Pflichtmaxime handelt? Für die Umsetzung der Maxime im konkreten Handeln lassen sich, so Kant, a priori nur die beiden Extrempunkte einer geforderten Hilfeleistung angeben: (a) Die *Not des anderen* muss beendet werden und (b) die ‚Aufopferung‘ der *eigenen Glückseligkeit* muss dabei verhindert werden (AA VI, 393). „Denn mit Aufopferung seiner eigenen Glückseligkeit (seiner wahren Bedürfnisse) anderer ihre zu befördern, würde an sich selbst widerstreitende Maxime sein, wenn man sie zum allgemeinen Gesetz machte“ (ebd.). Und zwar deshalb, weil die zu vermindernende Not allgemein betrachtet gar nicht vermindert würde, da ja meine Not wiederum zunähme.

Es wird ersichtlich, dass die *unbedingte* Pflicht zur Hilfeleistung, oder besser gesagt: die Pflicht zur Aneignung der *Maxime*, anderen in Not zu helfen, die Konkretisierung des unbestimmten Gebots durch bereichsspezifische, empirisch fundierte *Untermaximen* erfordert (AA VI, 411); so dass z. B. die Hilfeleistung für die Eltern gegenüber der Hilfe für eine nicht verwandte Person situativen Vorrang hat. Da der Handelnde diese Konkretisierungsleistung selbst erbringen muss, ist die Hilfspflicht nach ihrer Begründung a priori noch unvollkommen – sie entspricht also noch

formuliert, sondern allgemein bleibt, gilt, wie Kersting herausgestellt hat, dass der Verpflichtete „unter mehreren möglichen wohlthätigen Handlungen“ wählen und deshalb bei Erfüllung der Pflicht je nach Situation gewissermaßen seine „Neigungen und Interessen in Anschlag bringen kann“ (Kersting 1982: 203).

nicht eigentlich dem Begriff der Pflicht. Was die Hilfspflicht inhaltlich gebietet, ist verschiedentlich empirisch bedingt: Art und Ausmaß des Notfalls, aktuelle und zukünftige Vermögen des Subjekts, Vorstellung von den eigenen „wahren Bedürfnissen“ (AA VI, 393) etc. Hier kann – im Gegensatz zu vollkommenen Pflichten – allein a priori nicht bestimmt werden, was die korrekte Befolgung der Hilfspflicht ausmacht.

Genau an dieser Stelle muss aber eine Theorie der *praktischen Urteils-kraft* ansetzen. Diese muss die richtige von falschen Spezifikationen der Hilfspflicht oder anders gesagt: die Nichtanerkennung der Pflicht von der begründeten Nichtbefolgung in bestimmten Fällen unterscheidbar machen. Diese Theorie wird noch dringender, wenn man sich daran erinnert, dass „Not“, gerade in der formalen Kantischen Definition im Sinne des Nichtverfügens über eigene Mittel, empirisch betrachtet äußerst vielfältig ist. Beispielsweise hat Peter Singer mit dem sog. Teichbeispiel den Blick dafür geöffnet, dass Not nicht nur die augenscheinliche *Lebensnot* eines Ertrinkenden, sondern vor allem die zumeist nicht berücksichtigte *strukturelle Not* der Opfer von globaler Armut, Hunger und Krieg meint (Singer 1972). Nun ließe sich sicherlich nur schwer ein Argument finden, weshalb die Unterlassung der Hilfe für den augenscheinlich Ertrinkenden noch als spezifizierte, begründete Nichtbefolgung der allgemeinen Hilfspflicht durchginge und nicht vielmehr eine Missachtung der Hilfspflicht darstellt. Ganz anders sieht es aus, wenn man sich, wie Singer, den weniger eindeutigen Fällen von Not zuwendet. Ist das Unterlassen von Hilfe, wie z. B. durch Spendentätigkeit an Hilfsorganisationen oder ehrenamtliches Engagement, eine Missachtung der Hilfspflicht oder ist die allgemeine Hilfspflicht angesichts der globalen Notlagen nicht vielmehr bereits durch das Bezahlen von Steuern und die implizite Delegation der Hilfeleistung an das Ministerium für *Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung* erfüllt? Weitere uneindeutige Fälle von Not sind denkbar: Z. B. die existenzielle Not durch „Desorientierung“ (Luckner 2005: 18ff.), also in Lebens- und Sinnkrisen oder bei psychischer Erkrankung. Ebenfalls die finanzielle Not, die verschuldet oder unverschuldet sein kann, oder die strukturelle Sozialnot, die manchen aufgrund ungerechter Chancenverteilung die Entwicklung und Partizipation erschwert. Angesichts der selbst verschuldeten finanziellen Not eines Freundes könnte nun bspw. das Verschenken oder Verleihen von Geld mit dem Argument unterlassen werden, dass die Not einer falschen und eigentlich zu korrigierenden Lebensführung größer sei als der aktuelle Geldmangel. Der Freund solle aus Fehlern lernen etc. Obwohl also die finanzielle Not des Anderen

augenscheinlich ist, scheint das Argument doch überzeugend; von einer Missachtung der Hilfespflicht im Allgemeinen muss man nicht ausgehen.

Die Liste bereichsspezifischer Notlagen ließe sich sicherlich noch deutlich verlängern. Mir ging es darum zu plausibilisieren, dass eine Argumentation für oder gegen bestimmte Untermaximen des Helfens notwendig auf Erfahrungswissen zurückgreifen muss, um Handlungsfolgen antizipieren und kalkulieren zu können. Von entscheidender Bedeutung sind, genauer gesagt, das Beachten von technischen Effizienzgeboten, aber auch die Orientierung an gelebten Werten und Normen und das Entwickeln von Vorstellungen des guten Lebens. Kurz gesagt, eine Theorie der praktischen Urteilskraft für das Auffindung geeigneter Untermaximen erfordert Klugheitsüberlegungen im Sinne der der Aristotelischen *phronesis* (Luckner 2005: 8; 30). In der Kantforschung wird die mögliche Komplementarität der Aristotelischen und Kantischen Ethik freilich eher im Allgemeinen (vgl. Herman 1993; Esser 2004), seltener mit Blick auf Anwendungsfragen diskutiert. Zumeist wird in Bezug auf Kants Ethik scheinbar die These vertreten, dass ‚Anwendung der Ethik gleich Einsatz der Urteilskraft‘ und eine eigenständige Theorie dieser praktischen Urteilskraft nebensächlich sei (z. B. Schüssler 2012: 93f.). Freilich finden sich Ausnahmen; von diesen greife ich im Folgenden die Überlegungen von Otfried Höffe und Micha H. Werner heraus.

554

Otfried Höffe versucht am Beispiel des Hilfsgebotes den Einsatz einer „sittlichen Urteilskraft“ in der moralischen Urteilsbildung im Rahmen der Kantischen Ethik zu rekonstruieren (Höffe 1990). Auf Basis von Erfahrung erfolge, so Höffe, per Urteilskraft zunächst die Wahrnehmung einer Notlage bzw. die Erkenntnis der moralischen Relevanz einer Situation. Zweitens würden per Urteilskraft Handlungsoptionen formuliert: Entweder man „versucht zu helfen oder man [...] bleibt gegen die Hilfsbedürftigkeit gleichgültig“ (ebd., 546). Drittens ergibt sich die Frage, „welcher der beiden Maximen der Rang des Moralischen gebührt?“ Für diese Antwort sei die empirisch-informierte sittliche Urteilskraft nicht zuständig; die Entscheidung finde nach vorempirischen Gründen statt (ebd.: 547). Schließlich sei viertens wiederum sittliche Urteilskraft nötig: Es bedarf „praktischer Erfahrung und, je nach Notlage, ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz“ für die technische Realisierung der Hilfe (ebd.). Tatsächlich seien, so resümiert Höffe, auch nach Kant Folgenüberlegungen und Erfahrung in der Moralphilosophie relevant. „Sie betreffen aber nicht die Wahl der Maximen, sondern die Art und Weise, wie man die einmal gewählte Maxime in concreto realisiert“

sowie die Frage, „welche der Maximen denn in einer Situation einschlägig ist“ (Höffe 1990: 548).

Dieses Vier-Stufen-Modell der Urteilsbildung wird erweitert, da Abwägungskonflikte bei gleichzeitigen Notlagen denkbar sind. Die Formulierung von Urteilsparametern für diese Abwägung, z. B. Größe der Not, eigene Hilfskapazität oder Substituierbarkeit der Hilfe sind sicherlich „weder willkürlich noch [arbeitet die Urteilskraft dabei] mit bloß subjektivem Gefühl“ (ebd.: 553). Jedoch sind sie, und hier muss Höffes Aussage relativiert werden, nur deshalb nicht willkürlich, weil „sittliche Urteilskraft“ abgetrennt von der ethischen Reflexion als lediglich technisches Realisierungsinstrument der anderweitig als moralisch erwiesenen Maxime auftritt. Höffes Überlegung zur moralischen Urteilsbildung bei Kant setzt voraus, dass a priori klar ist, dass man helfen soll; das ist sicherlich zutreffend, wie wir oben bei der Begründung der Hilfeleistung gezeigt haben. Höffe geht jedoch in der Annahme fehl, dass jegliche Not empirisch offensichtlich ist und lässt daher unberücksichtigt, dass es ein *theoretisches* Instrument zur Unterscheidung von richtigen und falschen Spezifikationen der allgemeinen Hilfeleistung geben muss. In Höffes Beispielen ist die allgemeine Hilfsmaxime nämlich stets erfüllt – ganz gleich, was ich tue. Ob ich aus einem brennenden Haus, wie Höffe im Verweis auf eine christlich-aristotelische Vorzugsregel erklärt (Höffe 1990: 553), zunächst meinen Ehepartner und erst dann meine Eltern rette oder ob ich im Gegenteil zunächst meine Eltern rette und dann wemöglich bei dem Versuch, meinen Ehepartner zu retten, scheitere, ist beides richtig, denn stets habe ich die allgemeine Hilfeleistung erfüllt.

555

Ein anderes Beispiel führt eine zeitliche Dimension der urteilskräftigen Pflichterfüllung ein: Wer nämlich, so Höffe, mit der Rückgabe einer Waffe warte „bis der Eigentümer der Waffe wieder Herr seiner Sinne ist, der nimmt sich weder eine Ausnahme von der Pflicht heraus, noch macht er sich einer unvernünftigen Anwendung schuldig“. Jedoch könne „unter anderen Umständen“ auch dieses „Zuwarten ‚unmoralisch‘ werden“ (ebd.: 555f.). Das jedoch würde bedeuten, dass sowohl das Nichtaushändigen als auch das Aushändigen der Waffe Handlungen sind, die die Pflicht der Waffenverwahrung erfüllen. Das hätte die absurde Konsequenz, dass auch ein *endloses* „Zuwarten“ auf den geeigneten Moment als Erfüllung der Pflicht bezeichnet werden müsste. Höffes Lösungsvorschlag, dass es auf die Gesinnung im Sinne des echten „esprit moral“ ankomme, macht die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Untermaxime, ob es sich bspw. um Zuwarten oder Missachten der Pflicht handelt, zur nicht objektiv diskutierbaren Privatsache.

Höffes Überlegungen zur praktischen Urteilskraft bei Kant brechen zu früh ab: Die von ihm skizzierte sittliche Urteilskraft müsste eigentlich technologische heißen, da sie keinerlei theoretisch-normativen Einfluss darauf hat, was das Gute in bestimmten Situationen ist. Vielmehr steht dieses gemäß der allgemein begründeten *Maxime* fest; ist diese zur ‚echten‘ Gesinnung geworden, dann ist *jegliche* Spezifikation, sei dies in Einzelfällen dann Handeln oder Unterlassen, gleichermaßen richtig.

556

Anders als Höffe geht Micha H. Werner davon aus, dass auf Erfahrung und Handlungsfolgen bezogenes Klugheitswissen nicht nur bei der technischen Realisierung gültiger Maximen eine Rolle spielt, sondern bereits theoretisch-normativ Einfluss auf die Begründung mancher Maximen hat. „Folgenüberlegungen“ seien nämlich, so Werner, „unvermeidlich Bestandteil derjenigen Überlegungen, durch die im Rahmen der Kantischen Ethik die moralische Gültigkeit von Handlungsmaximen und damit der Inhalt einer ‚reinen Gesinnung‘ bestimmt wird“ (Werner 2004: 88).

Der Spielraum der unvollkommenen Pflicht müsse zur Spezifikation von Untermaximen durch technische und pragmatisch-evaluative Überlegungen gefüllt werden (ebd.: 90). Lässt sich hier ein objektivitätsfähiger „Maßstab“ begründen, an dem sich die „Urteilskraft orientieren ließe?“ (ebd.: 93) Der kategorische Imperativ, so Werner zu Recht, genügt hier keineswegs als Maßstab (94f.), da zahlreiche und womöglich konfligierende Untermaximen als Fälle einer Basismaxime universalisierbar sein können: Welche Untermaxime angesichts bestimmter Notlagen die richtige ist, kann das Prinzip der Universalisierung nicht erklären. Auf Erfahrungsbasis würden, so Werner über das Verfahren der praktischen Urteilskraft, immer komplexere Untermaximen gebildet, die zunächst den Status von speziellen Regeln hätten und somit gleichsam – uneigentlich gesprochen – Ausnahmen von der allgemeinen Basismaxime formulieren könnten. Das Kriterium für zulässige Untermaximen sei gewissermaßen, dass alle die allgemeine Befolgung dieser spezielleren Regeln „pragmatisch-evaluativ“ wollen können. D. h., es muss eine Vorstellung davon entwickelt werden, wie eine allgemeine Befolgung der Norm in einer möglichen Praxis aussehen könnte. Freilich sind (1.) mögliche Gegengründe zu einer Regel stets denkbar, so dass sich eine ‚moralische Falsifikation‘ einer komplexeren Regel nicht ausschließen lässt: Das macht es abwegig, dass „wir irgendeine real mögliche Maxime als *ausnahmslos gültiges* Gesetz wollen könnten“ (ebd.: 103). Hinzukommt (2.) das Problem der „unbegrenzten Maximenspezifikation“ (ebd.): Nämlich, dass ich, „wenn ich meine Maxime nur geschickt genug – oder einfach nur spezifisch

genug – formuliere, von nahezu jeder Handlung behaupten kann, dass ihre Maxime verallgemeinerbar sei“ (ebd.: 103).⁶

Untermaximen sollten daher, so Werners Lösungsvorschlag, nicht als *Regeln* für Handlungsweisen, sondern als im Diskurs universell legitimerbare *Handlungsgründe* für bestimmte Handlungsweisen vorgestellt werden. So wird die abstrakt denkbare, potentiell unbegrenzte Spezifizierbarkeit von Basismaximen eingeschränkt durch die intersubjektive Rechtfertigung im Diskurs (Könnte jeder gemäß dieser Gründe eine Maxime spezifizieren?) und – ähnlich wie bei Höffe – durch die „reine Gesinnung“, dass Maximen nur die „wirklichen Handlungsgründe eines Moralsubjekts zum Ausdruck bringen“ (ebd.: 106). Wenn man nun Untermaximen, wie Werner vorschlägt, als „allgemein anerkannte Prima-Facie-Handlungsgründe wollen können muss“, dann ist deren Generierung freilich „nicht moralisch rational *tout court*, aber auch keineswegs einfach Ausdruck meiner Willkürfreiheit“ (ebd.: 107). Und zwar weil Werners Konzeption von Anwendung den „Solipsismus der Ethik Kants“ hin zu den Prinzipien der Diskursethik überschreitet: Ich kann z. B., so Werner, „wirklich nicht wollen, dass die Maxime M‘ ‚Ich handle nach einer Maxime M, die nur ich als allgemein geltenden Prima-Facie-Grund wollen kann‘ als Grund für eine Handlungsweise zählt, denn dann würde sich jeder auf M‘ berufen können und es gäbe gar keine intersubjektive Rechtfertigung“ (ebd.: 105).

557

Werners Vorschlag einer diskursethischen Konzeption der rationalen Spezifikation von Untermaximen basiert auf einer nicht unproblematischen Interpretation der Kantischen Formel ‚Eine Maxime als Gesetz wollen können‘. Werner versteht die Rede von „Wollen“ dabei empirisch (ebd.: 107). D. h., das Nicht-Wollen-Können einer (Unter-)Maxime als allgemeines Gesetz schliesse die Reflexion möglicher Folgen in einem Diskurs ein, die eine allgemeine Befolgung dieser Norm bzw. Begründung dieser Norm hätte (ebd., 88f., 107). Basismaxime und Untermaximen der Hilfeleistung wären dann freilich in ihrer Gültigkeit abhängig von empirischen Präferenzen der Individuen und den Ergebnissen von politischen Aushandlungsprozessen (vgl. auch Altman 2011: 72f.). Das scheint mir jedoch mit Kants strenger Begründung von Pflicht unvereinbar. Zudem bleibt die Bedingung einer reinen, bereits diskursiv interessierten Gesinnung bestehen. Fällt diese Diskursaufrichtigkeit weg, dann steht Werners Vorschlag vor demselben Problem wie bereits Höffe: Die Spezifikation

⁶ Vgl. das analoge Problem einer Immunisierung allgemeiner Aussagen durch Ad-Hoc-Hypothesen bei Popper.

von Untermaximen wird zur individual-psychologischen Privatsache. Dies freilich nur, wenn sich Personen den logischen Regeln des Diskurses tatsächlich entziehen können. Der Vorzug des diskursethischen Konzeptes von Anwendung ist jedoch, dass für jegliches Handeln, z.B. auch für das Verwenden bestimmter Definitionen oder der Wahrnehmung von Notlagen, eine Rechtfertigung verlangt werden kann; insofern hätte das diskursive Aushandeln von Untermaximen den Regress eines mechanischen Subsumierens überwunden (vgl. das Fazit in Werner 2003).

4. Die Paradoxie der unvollkommenen Pflicht und ihre Auflösung

558

Die Lösung des Anwendungsproblems der unvollkommenen Pflicht bei Höffe und Werner endet letztlich im Verweis auf die individuelle oder intersubjektiv-diskursive Urteilskraft, die freilich auf richtige Weise motiviert sein müsse (esprit moral bzw. reine Gesinnung). Somit hätten wir wiederum eine – bei Werner jedoch sicherlich elaboriertere – Variante der These, Anwendung der Ethik ist gleich Einsatz der Urteilskraft, vor uns. Um diese unbefriedigende These hin zu einer Theorie der praktischen Urteilskraft im Rahmen eines neuzeitlichen Ethiktyps zu überwinden, lohnt es sich, das eigentliche Problem einer Theorie zur rational kontrollierbaren Spezifikation von Untermaximen genauer zu betrachten.

Das Grundproblem besteht bereits aufgrund der beiden Merkmale der unvollkommenen Pflicht. Diese Merkmale verhalten sich abstrakt betrachtet widersprüchlich zu einander: „Du musst helfen!“ (*unbedingte Pflicht*) und „Wie und wie viel Du hilfst, ist Dir freigestellt!“ (*Spielraum*). Die Paradoxie besteht nun darin, wie bereits bei der Diskussion der Beispiele von Höffe deutlich wurde, dass die verpflichtende Maxime zur Hilfeleistung tatsächlich anerkannt und befolgt wäre, auch wenn sie angesichts von Notlagen niemals in einer tatsächlichen Hilfeleistung realisiert würde. Das Paradox der unvollkommenen Pflicht ist also dieses: Die Maxime der Hilfeleistung wäre erfüllt ohne je handelnd erfüllt zu werden.

Denn was konkrete Not ist, kann die formale Definition nicht festlegen: „Not“ gilt lediglich als ein Zustand der Mittellosigkeit, in dem „jeder Mensch [...] wünscht, dass ihm von anderen Menschen geholfen werde“ (AA VI, 453). Nun ist der Spielraum des Helfens abgesteckt durch diese formale Vorstellung von Not, die wiederum relativ zur subjektiven Vorstellung von Glückseligkeit bzw. den eigenen „wahren Bedürfnissen“

ist.⁷ Letztere lässt sich Kant zufolge als ein Ideal der Einbildungskraft nicht objektiv-allgemeingültig definieren. Gerade ein objektiver Begriff von Not bzw. vom guten Leben (Glückseligkeit) wäre jedoch erforderlich, um die beliebige Gleichgültigkeit jeglicher Untermaxime zu vermeiden.

Da also unklar ist, was konkrete Not empirisch ausmacht, ist ein Gedankenexperiment möglich, in dem die Hilfeleistung anerkannt und auch erfüllt ist, ohne dass jemals aktiv Hilfe geleistet wird. Die Begründung einer allgemeinen Hilfeleistung wäre somit misslungen, da die Befolgung und Nichtbefolgung der Pflicht rational nicht eingefordert bzw. kritisiert werden könnte; jeder könnte auf seiner individuellen Auslegung von Not beharren. Eine Person, die einen Ertrinkenden sterben lässt, wäre demnach genauso wenig objektiv für die Missachtung der Hilfeleistung kritizierbar wie jemand, der angesichts der globalen Armut nicht bereit ist, einen Teil seines Vermögens zu spenden.

559

Man muss, um die Missachtung der Hilfeleistung von ihrer rechtfertigbaren Nichtbefolgung zu unterscheiden, (1.) auf die Konsistenz der Biographie einer Person (das bisherige Helfen) schauen und (2.) auf das rekurren, was üblicherweise als Notlage und somit auch üblicherweise als Hilfeleistung mit Blick auf das gute Leben (Glückseligkeit) gilt. Das bedeutet, dass bereits bei der Aufgabe einer Begründung der Hilfeleistung und ihrer Untermaximen ein Rekurs auf die gelebten Werte und Normen (*ethos* im Aristotelischen Sinne) notwendig ist und zudem eine zeitlich dimensionierte „moralische Erfahrung“ eine Begründungsfunktion inne hat (Tugendhat 2002: 97).

Das Begründungsargument der Hilfeleistung ist also nur vollständig, wenn die Subjekte der reflexiven Maximenprüfung sich auch aktiv auf Untermaximen der Gattung „Hilfeleistung“ festlegen. D. h., um die Inkonsistenz der Hilfeleistungsbegründung bzw. das Paradox der unvollkommenen Pflicht zu vermeiden, folgt die ‚Pflicht‘, sich selbst auf Basis bisheriger Erfahrungen – gleichsam im Sinne einer Kasuistik – auf Notlagen spezifische Untermaximen festzulegen.⁸ Kant hat diese Problematik der unvollkommenen Pflicht gesehen:

⁷ Für die Umsetzung der Maxime im konkreten Handeln lassen sich, wie oben erklärt, a priori nur die beiden Extrempunkte einer geforderten Hilfeleistung angeben: (a) Die Not des anderen muss beendet werden und (b) die ‚Aufopferung‘ der eigenen Glückseligkeit muss dabei verhindert werden (vgl. AA VI, 393).

⁸ Es ist also schlichtweg inkonsistent, wenn die Anwendungsoffenheit der unvollkommenen Pflicht nicht weiter reflektiert, sondern als Liberalismus der Kantischen Theorie und historisch als „Abkehr von den traditionellen Moralexperthen“ gelobt wird (Schüssler 2012: 93; vgl. Höffe 1990).

„Die Ethik hingegen führt wegen des Spielraums, den sie ihren unvollkommenen Pflichten verstattet, unvermeidlich dahin, zu Fragen, welche die Urteilskraft auffordern auszumachen, wie eine Maxime in besonderen Fällen anzuwenden sei und zwar so: dass diese wiederum eine (untergeordnete) Maxime an die Hand gebe (wo immer wiederum nach einem Prinzip der Anwendung dieser auf vorkommende Fälle gefragt werden kann); und so gerät sie in eine Kasuistik, von welcher die Rechtslehre nichts weiß“ (AA VI, 411).

560

Diese Kasuistik darf nun, wie an der Paradoxie der unvollkommenen Pflicht deutlich wurde, nicht als nachträglicher Zusatz zu den isolierten Begründungsaufgaben der Moralphilosophie verstanden werden. Doch was ist mit Kasuistik gemeint? Rudolf Schüssler hat argumentiert, dass Kant in der *Metaphysik der Sitten* Kasuistik nicht als Einzelfall bezogene Sammlung verbindlicher Untermaximen versteht (Schüssler 2012: 71f.). Es ist freilich denkbar, dass die „kasuistischen Fragen“, die Kant anführt, nicht, wie zumeist angenommen, Grenzfälle und Ausnahmen der strikten Regelbefolgung anzeigen, sondern eher didaktische Prüffragen, ob die Absolutheit des Pflichtgebots verstanden wurde, darstellen sollen (ebd.: 88f.). Wie dann jedoch die Kasuistik, in die laut Kant die unvollkommene Pflicht ja „unvermeidlich [...] gerät“ (AA VI, 411), als zwar nicht a priori vollständiges System, aber doch als Lehre positiv zu verstehen ist, bleibt bei Schüssler vollkommen offen.

Es ist klar, dass die gesuchte Kasuistik mehr bieten muss als beispielhafte Ableitungen aus dem kategorischen Imperativ. Das Moralprinzip ist, wie wir gesehen haben, nicht hinreichend um, Untermaximen des Helfens als richtig oder falsch zu erweisen. Wenn ich nun die Hilfspflichtbegründung anerkannt habe, dann will ich doch – zur Vermeidung des Paradox – notwendig wissen, was ich als Realisierung der Hilfspflicht wollen könnte. Genau das ist traditionell Aufgabe der Klugheitsethik, so Andreas Luckners Interpretation (Luckner 2005). Eine Klugheitslehre entwickelt Ratschläge zur Überwindung von Desorientierung. Oder anders gesagt: Sie bietet Topoi, die helfen, Handlungsoptionen sichtbar zu machen und diese auch tatsächlich mit Blick auf den Erhalt der Praxis zu wählen (Luckner 2005: 86f.; 144). Die Angewandte Logik der moralischen Urteilsbildung bei Kant kann, zumindest was die unvollkommene Pflicht zur Hilfeleistung betrifft, als Klugheitslehre verstanden werden. Denn eine derartige ‚provisorische‘ und nicht systematische Moralphilosophie (Luckner 2005, 141ff.) bietet keinen Kanon von Regeln für Einzelfälle, sondern situative Ratschläge zur Entwicklung der Optionen, wie im Rahmen eines guten Lebens geholfen werden sollte. Die drei bzw. vier Maximen der provisorischen Moral des Descartes lassen

sich, wie Luckner überzeugend darlegt, als sich wechselseitig ergänzende und korrigierende, formale Topoi verstehen, die ausdrücken, was „sich orientieren“ im Allgemeinen bedeutet (ebd.: 149): So lässt sich also auf die Frage antworten, was ich als Konkretisierung des Hilfsgebotes überhaupt *wollen können kann*. Es ist jedoch klar, dass die Basismaxime „Du musst helfen!“ durch die bei ihrer klugen Anwendung nötigen ‚moralischen Erfahrung‘ nicht widerlegt oder beeinflusst werden kann. Jedoch, so wurde deutlich, ist für Untermaximen ohnehin das konkrete Verständnis von Not und Hilfeleistung von entscheidender Bedeutung und dieses ist im Rahmen einer Klugheitslehre veränderlich und korrigierbar. D. h. jedoch auch, dass Kants Moralphilosophie nicht, wie z. B. Ernst Tugendhat meint, gegen erfahrungsbasierte normative Widerlegung immun ist (Tugendhat 2002: 98).

Freilich bleibt mit Blick auf eine Theorie zur rationalen Kritik von Untermaximen das Problem der Nichtabsolutheit der klugheitsethischen Erkenntnis bestehen: Keine Untermaxime ist absolut verwerflich. Aber – und das ist ein Vorteil gegenüber den Interpretationen von Höffe und Werner – mit den Topoi der provisorischen Moral kann auf Grundlage der Üblichkeiten des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens zumindest dafür argumentiert werden, dass manche Untermaximen relativ besser als andere sind, da sie stärker geneigt sind, die weitere Handlungsfähigkeit bzw. Praxis zu erhalten. Wobei freilich klärungsbedürftig ist, ob die individuelle, gruppenspezifische oder allgemein-menschliche Handlungsfähigkeit gemeint ist (Höffe 1998; Luckner 2005: 98f.). Im Rahmen der wohlbegründeten Hilfspflicht können wir allerdings davon ausgehen, dass der Erhalt der konkreten Fähigkeit des allgemein-menschlichen Helfens gemeint ist.

Die komplementären Momente der Kantischen Ethik und der Klugheitslehren weiter zu explizieren ist sicherlich eine dringende, aber auch weit führende Aufgabe. Hier konnte jedoch gezeigt werden, dass die Begründung der Hilfspflicht die Integration des klugheitsethischen Denkens in den Begründungsteil der Moralphilosophie Kants erfordert – andernfalls ist die Theorie aufgrund des Paradoxes der unvollkommenen Pflicht schlichtweg inkonsistent. Zumindest in Ansehung der Hilfspflicht kann also die These, Anwendung in der Ethik sei nichts anderes als Einsatz der individuellen Urteilskraft und somit eine Theorie der Anwendung unnötig, nicht vertreten werden. Zudem hat sich die strikte Unterscheidung eines Begründungs- und eines Anwendungsteils der Ethik als wenig sinnvoll erwiesen. Wir haben aber gesehen, dass man Kants Moralphilosophie

diese verfehlte ‚neuzeitliche Theorieauffassung‘ (Vieth 2007: 397) nicht unterstellen kann, zumindest dann nicht, wenn das Paradox der unvollkommenen Pflicht überwunden werden soll.

Das Ausbuchstabieren einer Angewandten Logik des moralischen Urteils bei Kant, die sich als provisorische Moral versteht, und das Prüfen ihrer Tragfähigkeit, stellen, so lässt sich resümieren, Desiderate für die weitere Beschäftigung mit der Frage dar, was Anwendung in der Ethik bedeuten kann. Jedoch konnte bereits hier durch Diskussion des Paradox der unvollkommenen Pflicht gezeigt werden, dass Klugheitswissen im Aristotelischen Sinne bei Kant für die Begründung von Pflichten notwendig ist.

562

Literatur

- Altman, Matthew C. (2011): *Kant and Applied Ethics. The Uses and Limits of Kant's Practical Philosophy*, Malden/Mass.: Wiley-Blackwell.
- Dietrich, Julia (2012): „Ethische Urteilskraft. Methodologische Überlegungen aus argumentationstheoretischer Perspektive“, *DZPhil* 60.2: 233-249.
- Esser, Andrea Marlen (2004): *Eine Ethik für Endliche. Kants Tugendlehre in der Gegenwart*, Stuttgart: frommann-holzboog Verlag.
- Ewert, David/Richter, Philipp (2012): „Weltarmut und moralische Verpflichtung“, *Agora42. Das philosophische Wirtschaftsmagazin* 6/2012: 80.
- Fischer, Peter (2006): „Angewandte Ethik. Grundriss des Konzepts“, in: Ders.: *Politische Ethik*, München u. a.: UTB: 11-32.
- Gottschalk-Mazouze, Niels (2000): *Diskursethik. Theorien – Entwicklungen – Perspektiven*, Berlin: Akademie Verlag.
- Herman, Barbara (1993): *The Practice of Moral Judgment*, Cambridge/Mass.
- Höffe, Otfried (1990): „Universalistische Ethik und Urteilskraft: ein aristotelischer Blick auf Kant“, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 44: 537-563.
- Höffe, Otfried (1998): „Aristoteles' universalistische Tugendethik“, in: Rippe, Klaus-Peter/Schaber, Peter (Hg.): *Tugendethik*, Stuttgart: Reclam: 42-68.
- Hubig, Christoph (1995): „Begründungsprobleme angewandter Ethik“, in: Ders.: *Technik- und Wissenschaftsethik. Ein Leitfaden*, Berlin u. a.: Springer: 65-69.
- Hubig, Christoph (2015): *Die Kunst des Möglichen*, Bd. 3: *Macht der Technik*, Bielefeld: transcript.
- Kant, Immanuel (1977): „Die Metaphysik der Sitten“, in: Ders.: *Werkausgabe*, Bd. VIII, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Frankfurt a. M.: Suhrkamp. [Zit. n. Band der Akademieausgabe als „AA VI“.]
- Kant, Immanuel (1998): *Kritik der reinen Vernunft*, nach 1. und 2. Originalausgabe hrsg. v. Jens Timmermann, Hamburg: Meiner. [Zit. als „A/B“.]
- Kant, Immanuel (1999): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, hrsg. v. Bernd Kraft u. Dieter Schönecker, Hamburg: Meiner. [Zit. n. Band der Akademieausgabe als „AA IV“.]

- Kant, Immanuel (2003): *Kritik der praktischen Vernunft*, hrsg. v. Horst D. Brandt u. Heiner F. Klemme, Hamburg: Meiner. [Zit. nach Band der Akademieausgabe als „AA V“.]
- Kersting, Wolfgang (1983): „Der kategorische Imperativ, die vollkommenen und die unvollkommenen Pflichten“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37.3: 404-421.
- Kettner, Matthias (1995): „Idealisierung und vollständige Handlung. Modellierungsprobleme praktischer Ethik“, *Berliner Debatte INITIAL* 2/1995: 46-54.
- Louden, Robert B. (2000): *Kant's Impure Ethics. From Rational Beings to Human Beings*, New York/Oxford: Oxford University Press.
- Luckner, Andreas (2005): *Klugheit*, New York/Berlin: De Gruyter.
- Potthast, Thomas/Kipke, Roland (2014): „Angewandte oder anwendungsbezogene Ethik? Wie ist die Disziplin angemessen zu bezeichnen? Zwei Positionen“, *Jahresbericht 2013*, hrsg. v. IZEW, Tübingen: 8f.
- Rehbock, Theda (1997): „Warum und wozu Anthropologie in der Ethik?“, in: Wils, Jean-Pierre (Hg.): *Anthropologie und Ethik. Zur Revision eines schwierigen Verhältnisses*, Tübingen: Attempto Verlag: 64-109.
- Richter, Philipp (2013): *Kants ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘*, Reihe Werkinterpretationen, Darmstadt: WBG.
- Richter, Philipp (2015): „Was bedeutet ‚Anwendung‘ in der Ethik?“, in: Ammicht Quinn, Regina/ Potthast, Thomas (Hg.): *Ethik in den Wissenschaften. 1 Konzept, 25 Jahre, 50 Perspektiven*, Tübingen: Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften: 199-206.
- Schöndorf, Harald (1985): „Denken-Können und Wollen-Können in Kants Beispielen für den kategorischen Imperativ“, *Zeitschrift für philosophische Forschung* 39: 549-573.
- Schüssler, Rudolf (2012): „Kant und die Kasuistik. Fragen zur Tugendlehre“, *Kant-Studien* 103: 70-95.
- Singer, Peter (1972): „Famine, Affluence, and Morality“, *Philosophy and Public Affairs* 1.1 (Spring 1972): 229-243.
- Steigleder, Klaus (2002): *Kants Moralphilosophie. Die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft*, Stuttgart: Metzler.
- Tugenhat, Ernst (2002): „Drei Vorlesungen über Probleme der Ethik“, in: Ders.: *Probleme der Ethik*, Stuttgart: Reclam: 57-131.
- Vieth, Andreas (2007): „Ausweitungstrategien des moralisch Relevanten in der Angewandten Ethik. Negative Argumente gegen Angewandte Ethik als philosophische Teildisziplin“, *Ethica* 15.4: 395-420.
- Vossenkuhl, Wilhelm (1996): „Wen orientiert der kategorische Imperativ?“, in: Dietz, S./Hastedt, H./Keil, G./Thyen, A. (Hg.): *Sich im Denken orientieren*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp: 263-287.
- Werner, Micha H. (2003): *Diskursethik als Maximenethik. Von der Prinzipienbegründung zur Handlungsorientierung*, Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Werner, Micha H. (2004): „Kants pflichtenethischer Rigorismus und die Diskursethik. Eine maximenethische Deutung des Anwendungsproblems“, in: Gottschalk-Mazouz, Niels (Hg.): *Perspektiven der Diskursethik*, Würzburg: Königshausen & Neumann: 81-110.
- Wieland, Wolfgang (1989): *Aporien der praktischen Vernunft*, Frankfurt a. M.: Klostermann.

Phillip Richter

The Paradox of Imperfect Duty in Kant's Moral Philosophy.
A Problem in 'Applying' Ethics'

Abstract

The Applied Ethics debate has not yet sufficiently clarified what application of ethics exactly is. The issue of application is considered to be especially problematic in Kantian ethics or in discourse ethics. This article describes the concept of applying ethics in Kant. In discussing the duty of helping others and the theory of its application in *Metaphysics of Morals* it is shown that a strict separation of justification and application in ethical theory results in the paradox of imperfect duty. The paradox says that the duty to help others would be fulfilled without ever being fulfilled in action. To overcome the paradox it is necessary to form submaxims of helping, which are not arbitrarily but instructed by a theory of casuistry. This casuistry, if it is considered as a doctrine of application in Kantian ethics, can overcome the paradox of imperfect duty. However, the casuistry can overcome this paradox only if it is understood as a philosophy of prudence, which can be found in Aristotle or Descartes.

Keywords: Applied Ethics, Application, Duty of Helping Others, Imperfect Duty, Kant, Aristotle, Judgement, Prudence, Moral Philosophy

564

Filip Rihter

O problemu primene u etici:
paradoks nepotpune dužnosti u Kantovoj filozofiji morala

Rezime

U diskusiji primenjene etike do sada nije u dovoljnoj meri objašnjeno to šta znači primena u etici. Kao posebno problematične važe primena Kantove moralne filozofije ili primena etike diskursa. Ovaj tekst opisuje, na primeru nepotpune dužnosti pružanja pomoći u *Metafizici morala*, način na koji čin je Kant razumeo „primenu u etici“. Pokazaće se da strogo razdvajanje dela koji se tiče utemeljenja etike i dela koji se odnosi na njenu primenu te delegiranje njene primene na praksu individualne moći rasuđivanja vodi ka paradoksu nepotpune dužnosti. On se sastoji u tome da bi maksima pružanja pomoći mogla biti ispunjena, a da se nikada ne ispuni u delanju. Konzistentno utemeljenje dužnosti pružanja pomoći mora da prevaziđe paradoks formulisanjem racionalnih podmaksima koje nisu arbitrarne, već su vođene određenom kazuističkom teorijom. Ova kazuistika, kao učenje o primeni etike, kod Kanta prevazilazi paradoks nepotpune dužnosti samo onda kada se učenje o promućurnosti razume u smislu Dekartovog provizornog morala.

Cljučne reči: dužnost, Kant, Aristotel, snaga rasuđivanja, promućurnost, moral